

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/17/EG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass es sich bei einem Vertrag, durch den dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt wird, öffentliche Busverkehrsdienste zu erbringen, um eine öffentliche Dienstleistungskonzession handelt, wenn ein Teil der Gegenleistung in dem Recht zur Nutzung der öffentlichen Beförderungsleistungen besteht, der öffentliche Auftraggeber aber gleichzeitig an den Dienstleistungserbringer für die infolge der Erbringung der Dienstleistung entstandenen Verluste einen Ausgleich zahlt und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Regelung der Dienstleistungserbringung und die Vertragsbestimmungen das mit der Dienstleistung verbundene Betriebsrisiko begrenzen?
2. Sofern die erste Frage zu verneinen ist: Ist Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EG in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG<sup>(2)</sup> seit dem 21. Dezember 2009 in Lettland unmittelbar anwendbar?
3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Ist Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EG dahin auszulegen, dass er auf öffentliche Aufträge Anwendung findet, die vor dem Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG in innerstaatliches Recht vergeben wurden?

- 
- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1)
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 335, S. 31)

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 12. Juli 2010 — Nordea Pankki Suomi Oyj**

**(Rechtssache C-350/10)**

(2010/C 246/55)

*Verfahrenssprache: Finnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführerin:* Nordea Pankki Suomi Oyj

*Beschwerdegegnerin:* Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

**Vorlagefrage**

Sind Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 3 und 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass im Zahlungsverkehr und bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften zwischen Kreditinstituten in Anspruch genommene Swift-Dienste, wie sie unter Nr. 1 dieses Beschlusses geschildert sind, von der Mehrwertsteuer befreit sind?

- 
- (<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 13. Juli 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**

**(Rechtssache C-353/10)**

(2010/C 246/56)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Patakia)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/117 in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 25. Dezember 2008 abgelaufen.

- 
- (<sup>1</sup>) ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21.